

§ 30 Mehrbedarf

Abs.1-9 (..)

(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Voraussetzungen und Beispiele.....	1

Diese Hinweise entsprechen den Hinweisen des BMAS aus dem Rundschreiben 2023/1 vom 27.09.2023. Diese sind verbindlich für den Personenkreis des 4. Kapitels SGB XII vom örtlichen Träger anzuwenden.

1. Allgemeines

Der Mehrbedarf wird im Einzelfall anerkannt für einen einmaligen, unabweisbaren, besonderen Bedarf, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann (vgl. Hinweis zu § 37 SGB XII) und bei dem entweder ein Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Unabweisbar nach den Besonderheiten des Einzelfalls ist die Deckung eines Bedarfs i. d. R. dann, soweit sie zeitlich unaufschiebbar, also akut erforderlich ist und ohne die Leistung ein erheblicher Nachteil für die hilfesuchende Person entstehen würde.

2. Voraussetzungen und Beispiele

Es muss sich um einen besonderen Bedarf handeln. Dies ist der Fall, wenn der Bedarf dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen – auch außerhalb dieses Gesetzes – berücksichtigt wird. Zudem muss er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst worden sein. Diese liegt vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter gefährdet wären.

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sind, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst werden.

Beispiel:

A bezieht laufende Leistungen der Grundsicherung und ist (im Standardtarif) privat krankenversichert. Die Beiträge sind i. S. v. § 32 Absatz 4 angemessen. Es ist hier ein jährlicher Selbstbehalt von 300 Euro vorgesehen, der nicht als Bedarf nach § 32 Absatz 4 anerkennungsfähig ist. Infolge einer schweren Erkrankung ist A gehalten, jeden Monat sehr teure Medikamente zu kaufen, wodurch der Selbstbehalt bereits im Januar in einer Summe von A aufzubringen ist. Da der Selbstbehalt abgesehen von den Zuzahlungen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 SGB V) nicht Bestandteil des Regelbedarfs ist, kommt ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 zur Deckung dieses Bedarfs nicht in Betracht. Da in diesem konkreten Einzelfall eine Unabweisbarkeit gesehen werden kann, kommt ein Mehrbedarf nach Absatz 10 unter Berücksichtigung der Belastungsgrenze in Betracht (= 300 Euro abzüglich Zuzahlung bis zur Belastungsgrenze). Sofern die Zuzahlung bis zur

Belastungsgrenze nicht selbst direkt aufgebracht werden kann, ist zu prüfen, ob insoweit ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 besteht.

Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 in Betracht. 4 Dieses kann aber ausnahmsweise nicht zumutbar sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat. 5 Eine Unzumutbarkeit kommt auch in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person bereits mit ihrem Leistungsanspruch hohe Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Sozialhilfe zu tilgen hat und hierdurch die Rückzahlung des für die einmalige Bedarfsspitze nach § 37 Absatz 1 zu gewährenden Darlehens nicht realistisch erscheint, ohne das Existenzminimum zu gefährden

Beispiel:

Der 77-jährige B bezieht laufende Leistungen der Grundsicherung. B tilgt aufgrund einer nach § 26 Absatz 3 festgesetzten Aufrechnung mit einem Betrag in Höhe von 15% der RBS 1 ein Darlehen für Mietschulden (Restdarlehenssumme 4 000 Euro) und mit einem Betrag in Höhe von je 5% der RBS 1 ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 für die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (restliche Darlehenssumme insgesamt 1 200 Euro). Zudem hat der Träger der Sozialhilfe nach § 26 Absatz 2 eine monatliche Aufrechnung in Höhe von 10% der RBS 1 festgesetzt. B befindet sich wegen Schulden aus der Zeit vor dem Leistungsbezug bereits in der Beratung einer Schuldnerberatungsstelle. B teilt seiner Leistungssachbearbeitung mit, dass er eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 1 000 Euro benötige, um eine neue Waschmaschine und ein neues altersgerechtes Bett kaufen zu können, da sowohl seine bisherige Waschmaschine als auch sein 15 Jahre altes Bett irreparabel beschädigt seien. Im Hinblick auf den hohen Finanzbedarf, die bestehenden Verbindlichkeiten, die Finanzsituation, die bereits von B laufend geleisteten Tilgungen seiner Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 30 % der RBS 1 und sein hohes Alter ist ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 nicht zumutbar und daher ein Mehrbedarf nach Absatz 10 anzuerkennen.